

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
D - 10173 Berlin II C 12

Geschäftszeichen  
II C 12.  
Bearbeiterin  
Fr. Noisten  
Zimmer  
2.016  
Telefon  
(030) 9025 – 2169 (Intern: 925)  
Telefax  
(030) 9025 – 2512 (Intern: 925)  
E-Mail\*  
corinna.noisten@senguv.berlin.de  
Datum  
27. Juli 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg  
von Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf  
von Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
von Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin


Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin





Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

jeweils Fachbereich Umwelt und Ordnungsamt

## Rundschreiben II Nr. 2 / 10

Dienstgebäude  
Brückenstr. 6  
10179 Berlin  


Fahrverbindungen:  
 2 Märkisches Museum  
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
 3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke  
 147, 265 Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10  
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00  
Berliner Bank Kto.Nr. 9-919 260 800 BLZ 100 200 00  
Landeszentralbank Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

Internet / Bereich Umwelt:  
[www.berlin.de/sen/umwelt/](http://www.berlin.de/sen/umwelt/)

**Betr.:** - Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (hier: Umweltinformationsrichtlinie)

- Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (Umweltinformationsgesetz – UIG; BGBl. I S. 3704)

- Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 791)

1. Die Umweltinformationsrichtlinie wurde durch das Änderungsgesetz zum Informationsfreiheitsgesetz vom 19. Dezember 2005 in Berliner Landesrecht umgesetzt. Dies geschieht in Form einer Verweisung auf Bundesrecht. **§ 18 a IFG** verweist auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes - UIG – (Artikel 1 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004), mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 UIG. Damit gelten (weitgehend) die vom Bundesgesetzgeber für Bundesbehörden geschaffenen Regelungen als Berliner Landesrecht für die Berliner Landesverwaltung, bestimmte nachgeordnete Einrichtungen sowie für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen und bestimmte öffentliche Dienstleistungen erbringen.
2. Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen sind nunmehr entsprechend den Vorschriften des IFG in Verbindung mit dem UIG mit folgenden Maßgaben zu bearbeiten:
  - 2.1. Der Anspruch auf Informationszugang steht gemäß § 18 a Abs. 1 IFG i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG Bürgern und juristischen Personen des Privatrechts ohne Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses zu („jeder“). Die Rechtsprechung, nach der der Anspruch dagegen nicht für natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Amtswalter oder Inhaber sonstiger öffentlich-rechtlicher Funktionen sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts besteht, (BVerwG vom 31.10.1995 – 1 B 126.95, NVwZ 1996, S. 400 – z.B. für Gemeinden) ist inzwischen erweitert worden. **Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts** können als anspruchsberechtigt angesehen werden, wenn sie sich ungeachtet ihres rechtlichen Status nach der Zielsetzung der UI-Richtlinie in einer mit dem „Jedermann“ vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden (BVerwG, U. vom 21.02.2008 – 4 C 13.07). Ein Informationsbedürfnis hinsichtlich umweltrelevanter Daten besteht nicht nur im Verhältnis des Bürgers zum Staat bzw. zu Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sondern kann auch bei einer öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsperson bestehen, sofern sie sich „der“ Öffentlichkeit zuordnen lässt. (Bürgerinitiative, Kirchengemeindeverbund, Gemeinden – bei Berührung von Selbstverwaltungsangelegenheiten).

- 2.2 Ein Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 UIG kann grundsätzlich auch mündlich oder in elektronischer Form (§ 3 a VwVfG) gestellt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sollte behördlicherseits jedoch immer ein schriftlicher Antrag erbeten werden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationsgewährung ist ein Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Gebührenfestsetzung zu versehen ist. Die Gebührenerhebung bei antragsgemäßer Übermittlung von Umweltinformationen richtet sich nach § 18 a Abs. 4 IFG und § 16 IFG i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung und den Tarifstellen 1001 und 1004 a) Verwaltungsgebührenordnung.

Eine ablehnende Behördenentscheidung ist gebührenfrei gemäß Anmerkung zu Tarifstelle 1004 a) Verwaltungsgebührenordnung. Spezielle Tatbestände der Gebührenfreiheit sind außerdem in § 18 a Abs. 4 Satz 3 IFG geregelt.

Die Regelfrist zur Erfüllung des Informationsanspruchs beträgt gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 UIG einen Monat. Das bedeutet, dass über den Antrag innerhalb dieser Frist entschieden worden sein muss und meint nicht eine vorläufige Bescheidung durch einen Zwischenbescheid oder ähnliches.

Bei der Ablehnung eines Informationsantrages ist als Rechtsbehelf immer ein Widerspruchsverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO durchzuführen (vgl. §§ 18 a Abs. 2, 14 Abs. 3 IFG).

- 2.3 Ein neuartiges Phänomen stellen Anträge dar, mit denen vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Diskussion Zugang zu sehr umfangreichen Aktenbeständen (mehrere Hundert Bände) begehrt wird. Rechtsprechung zu den durch solche Anträge aufgeworfenen Vollzugsfragen fehlt bislang. Das UIG enthält keinen Ablehnungsgrund, der es ausdrücklich erlauben würde, einen Antrag wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands für die Aussonderung nicht zugänglicher Einzelinformationen abzulehnen. Der bloße Umstand, dass ein Antrag einen erheblichen – nicht refinanzierbaren – Bearbeitungsaufwand auslöst, erscheint nicht ausreichend eine Ablehnung als „offensichtlich missbräuchlich“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG zu tragen. Auf der anderen Seite, ist dem UIG keine Verpflichtung zu entnehmen, die Bearbeitung eines einzelnen Antrages auf Zugang zu Umweltinformationen gegenüber den sonstigen Aufgaben der Behörde zu bevorzugen, um auf jeden Fall die Zweimonatsfrist für die Bearbeitung von Informationen einhalten zu können. Vor diesem Hintergrund dürfte ein rechtssicherer Weg darin bestehen, den Antragstellern in solchen Fällen anzubieten, die beantragten Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, zu dem die Bearbeitung des Antrages ohne unverhältnismäßige Zurückstellung anderer Aufgaben der Behörde abgeschlossen werden kann.

- 2.4 Informationspflichtige Stellen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG alle Stellen der öffentlichen Verwaltung. Stellen der öffentlichen Verwaltung sind alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängigen, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d. h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und in eigenem Namen übertragen sind. Für das Vorliegen einer informationspflichtigen Stelle ist maßgeblich, ob sie Verwaltungsaufgaben im materiellen Sinne wahrnimmt. Erfasst werden also alle Verwaltungsbehörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen) sowie auch Belehene (z.B. Sachverständige des TÜV, Schornsteinfeger). Keine Rolle spielt, ob die informationspflichtige Stelle die Umweltinformationen auf Grund privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Handlungsformen erlangt hat. Erfasst wird damit auch das fiskalische Handeln einer Behörde (vgl. BVerwG, U. v. 18.10.2005 – 7 C 5/04; NVwZ 2006, S. 343).

Informationspflichtige Stellen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und die unter der Kontrolle des Bundes, des Landes Berlin oder einer beaufsichtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen (z.B. Deutsche Bahn, ggf. Mobilfunkanbieter, Telekom, Ver- und Entsorgungsunternehmen, Hahn-Meitner-Institut).

- 2.5 Die informationspflichtige Stelle hat auf Antrag Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen. Die möglichen Zugangsarten, mit denen der Informationsanspruch erfüllt werden kann, werden im § 3 UIG nicht abschließend genannt. § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG nennt beispielhaft die Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht. Die Informationsgewährung kann auch durch die Übersendung von Kopien oder in sonstiger Weise erfolgen (z. B. durch EDV-Datenträger etc.).

Der Antragsteller hat gem. § 3 Abs. 2 UIG die Möglichkeit, in seinem Antrag die konkrete Zugangsart zu bestimmen. Hieran ist die informationspflichtige Stelle grundsätzlich gebunden. Will die informationspflichtige Stelle von der beantragten Zugangsart abweichen, müssen hierfür gewichtige Gründe (z. B. deutlich höherer Verwaltungsaufwand) vorliegen.

Soweit Umweltinformationen dem Antragsteller bereits auf eine andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung in Internet nach § 10 UIG, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle den Antragsteller auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

- 2.6 Zum Begriff der Umweltinformation wird auf die weit gefasste Aufzählung in § 2 Abs. 3 UIG verwiesen. Daraus ergibt sich ein großer Anwendungsbereich, der z.B. vom Verwaltungsgericht Berlin nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) UIG bejaht wurde für ein Auskunftersuchen über Bürgschaften, die zur Sicherung von Exportkrediten im Bereich der Energieerzeugung erteilt wurden. Selbst aus einem nur mittelbaren Zusammenhang zur Umwelt kann sich also die Eigenschaft der Umweltinformation ergeben (vgl. VG Berlin, B. v. 10.01.2006 – VG 10 A 215/04, NVwZ 2006, S. 850 ff.).

Der Informationsanspruch bezieht sich nur auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen oder auf Informationen, die für sie bereitgehalten werden. Ein Anspruch auf Beschaffung von Informationen besteht hingegen nicht. Hat die informationspflichtige Stelle Kenntnis davon, wo sich die begehrten Umweltinformationen befinden, hat sie den Antrag an diese informationspflichtige Stelle weiterzuleiten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 UIG), sofern diese zuständig ist.

- 2.7 Das Umweltinformationsgesetz sieht in § 8 UIG den Ausschluss bzw. die Beschränkung des Auskunftsanspruchs zum Schutz öffentlicher Belange vor. § 9 UIG enthält die Ablehnungsgründe, die sich auf Umweltinformationen beziehen, die Rechte Dritter berühren. Das Verfahren zur Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung ist in § 5 UIG geregelt.

- 2.8 Im Zusammenhang mit dem Schutz privater Belange („Schutz sonstiger Belange“ im Sinne von § 9 UIG: - Offenbarung von personenbezogenen Daten, Urheberrechten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) wird auf Folgendes hingewiesen:

- 2.8.1 Können durch das Bekanntgeben der begehrten Umweltinformationen z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, liegt darin ein Ablehnungsgrund. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel vom Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auszugehen, wenn vorhandene Informationen als Geheimnis gekennzeichnet sind (Vermutensregelung). Dies kann etwa bei Antragsunterlagen in einem Genehmigungsverfahren, aber auch bei bestimmten Prüf- oder Messergebnissen auf Grund kontinuierlicher Betreiberpflichten der Fall sein. Drängt sich der Behörde auf, dass **nicht** als Geheimnis gekennzeichnete Informationen dennoch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen könnten, so muss sie ebenfalls über die Ablehnung entscheiden.

Die in § 9 Abs. 1 Satz 4 UIG enthaltene Vermutensregelung ändert aber nichts daran, dass trotzdem die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegen müssen.

Nach der Rechtsprechung ist dabei alleine maßgeblich, dass es sich um eine betriebsbezogene Tatsache handelt, die nicht offenkundig ist, nach dem Willen des Unternehmers geheimgehalten werden soll und hinsichtlich der ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht (vgl. OVG NRW, B. v. 20.06.2005 – 8 B 940/05; StoffR 2005, S. 135; BVerwG, U. v. 28.05.2009 – 7C 18.08) Ein Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, B. v. 10.01.2009 – 20 F 23.07)

- 2.8.2 Soll der Zugang zu Umweltinformationen gewährt werden, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 UIG geschützte Informationen enthalten, sind die Betroffenen vorher anzuhören. Existieren mehrere Betroffene, gilt diese Verpflichtung für alle. Die Anhörung ist an keine bestimmte Form und Frist gebunden. Es empfiehlt sich aber eine schriftliche Anhörung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungsfrist des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 UIG nur maximal 2 Monate beträgt. Auch wenn die weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die ggf. notwendige Aufbereitung der Daten u.s.w. durch die informationspflichtige Stelle in der Regel parallel zu einer laufenden Anhörung erfolgen kann, wird daher für die Anhörung regelmäßig keine längere Frist als 1 oder 2 Wochen in Betracht kommen. § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, nachdem eine Anhörung bei drohender Fristversäumnis entbehrlich ist, findet nach der herrschenden Meinung keine Anwendung. Zweck der Anhörung ist die Klärung der Frage, ob das Geheimhaltungs- oder das Offenbarungsinteresse überwiegt (vgl. hierzu Nr. 2.8.4). Verletzt die informationspflichtige Stelle ihre Anhörungspflicht, liegt darin ein Verfahrensfehler.

Wird die beantragte Information gewährt, trotz vorgetragener Bedenken im Anhörungsverfahren, kann der Betroffene eine gerichtliche Klärung herbeiführen. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gebietet es, dass diese vor der Informationserteilung erfolgt, d.h. das Widerspruchsverfahren sowie ggf. ein verwaltungsgerichtliches Verfahren müssen zunächst durchgeführt werden, bevor die Informationserteilung erfolgt.

### 2.8.3

Bei Entscheidungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG über die Weitergabe von personenbezogenen Daten (z.B. bei natürlichen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Eigentümerposition etc.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzrechts mit der Folge anzuwenden, dass bei datenschutzrechtlichen Bedenken ein Anspruch auf Informationsgewährung nicht besteht. Weitere Voraussetzung des Ablehnungsgrundes ist, dass durch die Offenbarung personenbezogener Daten im Rahmen der Bekanntgabe von Umweltinformationen Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten bereits bekannt sind.

Insbesondere die durch die Entwicklung des Internet eröffnete Möglichkeit, auch umfangreiche Zusammenstellungen behördlicher Dokumente leicht allgemein zugänglich zu machen, berührt das Interesse von **Behördenmitarbeitern** daran, nicht durch die Veröffentlichung ihrer Mitwirkung an Verwaltungsvorgängen Anfeindungen oder sonstigen Nachteilen im privaten Bereich ausgesetzt zu sein. Bei Anwendung des UIG ist daher im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Zugang zu Aktenbeständen, die **personenbezogene Daten von Bearbeitern** enthalten, ohne Zustimmung der Betroffenen der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG zu prüfen („Erhebliche Beeinträchtigung von Interessen des Betroffenen bei Bekanntgeben personenbezogener Daten“).

- 2.8.4 Beim Vorliegen von Ablehnungsgründen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 UIG ist, wenn der Betroffene der Bekanntgabe nicht zugestimmt hat, zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen eventuell die Ablehnungsgründe überwiegt. Sonst ist der Antrag abzulehnen.

Überwiegendes öffentliches Interesse bedeutet, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe größer sein muss als das Interesse an der Ablehnung. Es bedarf einer Abwägung der gegenüberstehenden Interessen. Die Ablehnungsgründe müssen einzelfallbezogen bewertet und gewichtet werden. Worin das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung liegt, ergibt sich aus dem 1. Erwägungsgrund zur Umweltinformationsrichtlinie. Danach dient die Richtlinie dem erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und der Verbreitung dieser Informationen, um das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zu Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass es bei der Abwägung nicht auf ein spezifisches Individualinteresse des Antragstellers ankommt. Der Antragsteller fungiert also ausschließlich als Repräsentant der Öffentlichkeit und des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Zugangs- und Verbreitungsmöglichkeit hinsichtlich der betreffenden Umweltinformationen (vgl. VGH Kassel, B. v. 16.03.2006 – 12 Q 590/06; NVwZ 2006, S. 951 f.). Nach der neueren Rechtsprechung überwiegt das öffentliche Interesse nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt (BVerwG, U. v. 24.09.2009 – 7 C 2.09).

- 2.9 Die §§ 8 und 9 UIG regeln grundsätzlich abschließend die in Betracht kommenden materiellen Ablehnungsgründe zu einem Informationsantrag. Ergänzt werden sie zum einen noch durch § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG, nach dem eine Ablehnung auch dann vorliegt, wenn der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird sowie zum anderen durch den Fall, dass die informationspflichtige Stelle nicht über die begehrten Informationen verfügt, der Antragsteller jedoch trotzdem auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung besteht, etwa weil er die Mitteilung für inhaltlich unrichtig hält.

2.10 Werden Auskünfte über beim Umweltamt **vorliegende** Informationen über genehmigungsbedürftige Anlagen erwünscht, so ist nach dem UIG insofern auch das Umweltamt auskunftspflichtig. Es ist jedoch durch Rückfrage bei SenGesUmV – II C 2 – zu klären, ob gegen die Herausgabe der Daten rechtliche oder inhaltliche Bedenken bestehen (z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Daten inhaltlich überholt); in diesen Fällen ist das weitere Verfahren im Einzelfall abzustimmen. Auf die Frist des § 3 Abs. 3 UIG wird hingewiesen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anfrage im Einverständnis mit dem Anfragenden an SenGesUmV – II C 2 – zur Beantwortung weitergeleitet wird.

3. Akteneinsichtsrecht grundsätzliches:

Verhältnis UIG – IFG – VwVfG

Innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Nach § 4 a VwVfG Bln ist in einem Verwaltungsverfahren den Beteiligten (§ 13 VwVfG) die Akteneinsicht zu gestatten, ohne dass es einer besonderen Qualifizierung bedarf. § 4 a Abs. 2 VwVfG Bln verweist auf die §§ 5 – 12 IFG. Die Vorschriften des IFG regeln die Versagensgründe für einen Antrag auf Akteneinsicht abschließend.

Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens sowie für Nichtbeteiligte kommt ein Akteneinsichtsrecht nach dem IFG und - soweit es um Umweltinformationen geht – nach dem IFG i.V.m. dem UIG in Betracht. (vgl. zum IFG: Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin der Senatsverwaltung für Inneres vom 16.11.1999).

Bezüglich des Akteneinsichtsrechts der Abgeordneten (Artikel 45 Abs. 2 VvB) wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres I Nr. 54/2006 vom 1.11.2006 verwiesen.

4. Das Rundschreiben VIII Nr. 1/07 vom 10.01.2007 wird aufgehoben.

Im Auftrag

  
Noisten